VERSTEIGERUNGSVERTRAG

Der umseitig genannte Einlieferer (in den Einliefererbedingungen auch als Auftraggeber bezeichnet) beauftragt hiermit die Firma Auktionshaus Gutowski/Deutsche Wertpapierauktionen GmbH (in den Einlieferungsbedingungen auch als Versteigerer bezeichnet), durch freiwillige Versteigerung in einer öffentlichen und / oder Fernauktion zum Höchstgebot zu verkaufen. Die nachfolgenden Einlieferungsbedingungen werden hiermit ausdrücklich in allen Punkten anerkannt.

....

(Ort, Datum) (Unterschrift)

EINLIEFERUNGSBEDINGUNGEN

01. Der Auftraggeber versichert, daß er rechtmäßiger Eigentümer des Versteigerungsgutes ist bzw. daß er rechtmäßig darüber verfügen darf. Er versichert, daß ihm nichts darüber bekannt ist, daß das Versteigerungsgut unrechtmäßig erworbener Besitz oder Rechte Dritter (Verpfändung, Sicherheitsübereignung u.ä.) belastet ist. Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für die Richtigkeit seiner Angaben.
02. Die Versteigerung der eingelieferten Positionen wird ausschließlich als Vermittlungsgeschäft im Namen und für Rechnung des Auftraggebers erfolgen (Maklergeschäft). Der Versteigerer ist ermächtigt, alle Rechte des Auftraggebers aus dessen Aufträgen und aus dem Zuschlag, im Namen des Auftraggebers und auf dessen Kosten wahrzunehmen.
03. Einlieferer und Erwerber erhalten nach Abschluß der Versteigerung die Möglichkeit mittels Angabe der Katalog-Nummer, Namen und Anschrift des jeweiligen anderen Teils zu erfahren.
04. Das Versteigerungsgut wurde dem Versteigerer bereits übergeben. Als Versteigerungstermin ist ..... in Aussicht genommen. Sollte aus zwingenden Gründen der Versteigerungstermin nicht eingehalten werden können, so erwachsen dem Auftraggeber daraus keine Schadenersatzansprüche dem Versteigerer gegenüber. Es besteht seitens des Versteigerers keine Verpflichtung das eingelieferte Versteigerungsgut in das Auktionsangebot aufzunehmen, auch wenn ein Einlieferungsvertrag bereits unterschrieben wurde. Der Versteigerer behält sich ausdrücklich das Recht vor, das angenommene Versteigerungsgut, oder Teile davon, aus zwingenden Gründen an den Einlieferer und auf dessen Kosten zurück zu senden.
05. Die Höhe der vom Auftraggeber an den Versteigerer zu zahlenden Provision beträgt 21 % vom Zuschlagspreis der auf der Auktion versteigerten oder im Nachverkauf veräußerten Gegenstände.
06. Eventuell anfallende Zollgebühren und/oder anfallende Einfuhrumsatzsteuer trägt der Auftraggeber in voller Höhe. Kosten für eventuell notwendige Prüfungen und Expertisen durch Dritte trägt der Einlieferer.
07. Die Herstellungskosten des Auktionskataloges trägt der Versteigerer. Der Einlieferer beteiligt sich an den Abbildungskosten der Auktionslose im Katalog mit 3,00 EUR pro Abbildung (nur bei verkauften Stücken).
08. Die Kosten der Zustellung des Versteigerungsgutes an den Versteigerer trägt der Einlieferer in voller Höhe. Die Rücksendung der nicht verkauften Stücke durch den Versteigerer an den Einlieferer erfolgt auf Kosten und auf eigene Gefahr des Einlieferers.
09. Der Einlieferer verzichtet auf die Festsetzung von Mindestpreisen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die Ausrufpreise für die zur Versteigerung eingelieferten Gegenstände werden vom Versteigerer aufgrund seiner Beurteilung der jeweiligen Marktlage festgesetzt bzw. wird die eingelieferte Auktionsware unlimitiert ausgerufen.
10. Für nicht veräußertes Versteigerungsgut muß der Auftraggeber keine Provision zahlen. Lediglich die Rücksendung der Rücklose (Porti und Verpackungskosten, ggf. Kosten für Wertsendung) und ggf. die bereits erhobene Zollgebühr und Einfuhrumsatzsteuer werden dem Auftraggeber (Einlieferer) in Rechnung gestellt.
11. Nimmt der Auftraggeber den Versteigerungsauftrag ganz oder teilweise zurück, so hat er eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 EUR pro Los, zzgl. Versandkosten und MwSt. an den Versteigerer zu zahlen. Erfolgt die Zurückziehung des Auftrages bereits nach erfolgter Bearbeitung des Versteigerungsgutes, so wird dem Einlieferer eine Gebühr in Höhe von 35 % des Ausrufpreises, zzgl. Abbildungskosten und ggf. die bereits angefallenen Zollgebühren und die Einfuhrumsatzsteuer in Rechnung gestellt.
12. Die gesetzliche Mehrwertsteuer, die dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wird, beträgt 19 % auf die Provision und auf alle angefallenen Dienstleistungen.
13. Muß eine Reklamation des Käufers vom Versteigerer als berechtigt anerkannt werden, so kann sich der Einlieferer nicht auf die Reklamationsfrist berufen. Fälschungen, Kopien oder ähnliches sind von der Einlieferung auszuschließen. Der Auftraggeber haftet für die Echtheit und Originalität seiner eingelieferten Ware. Sollten sich Stücke erst nachträglich als unecht, manipuliert oder dergleichen herausstellen, ist der Auftraggeber ohne zeitliche Begrenzung verpflichtet, diese zurück zu nehmen und einen bereits erhaltenen Auktionserlös zurück zu zahlen.
14. Die Abrechnung der Auktion und die Auszahlung des dem Auftraggeber zustehenden Betrages erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach dem Versteigerungstermin, vorausgesetzt, daß die Käufer der entsprechenden Lose die Kaufrechnungen beglichen haben. Eine Verzinsung des Einliefererlöses für diese Zeit ist ausgeschlossen.
15. Der Auftraggeber ist bis zum Ablauf von 24 Wochen an diesen Vertrag gebunden.
16. Für die Versteigerung gelten die im Auktionskatalog abgedruckten Versteigerungsbedingungen.
17. Erweiterungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten Teile dieses Einlieferungs- bzw. Versteigerungsvertrages nicht wirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.
18. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Wolfenbüttel vereinbart.